

Bei der Abstimmung wurde in Bezug auf den zur Berathung vorliegenden Gegenstand der Antrag der Deputation (Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer) genehmigt und der ganze Gesetzesentwurf mit diesen beschlossenen Zusätzen und Abänderungen einstimmig von der Kammer angenommen.

Zweite Kammer. (72. öffentliche Sitzung am 13. Mai.) Berathung des Berichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über die Abtretung von Grundeigenthum zu Eisenbahnanlagen betreffend.

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich nicht darum, neue gesetzliche Normen aufzustellen, unter welchen Privateigenthum zur Erbauung von Eisenbahnen abzutreten ist, sondern einzig und allein zu der Anwendung des am 3. Juli 1835 publicirten Gesetzes und insoweit die in §§. 7 und 8 desselben enthaltenen Bestimmungen seitdem gesetzlich abgeändert worden sind, zu der Anwendung der einschlagenden Vorschriften dieser spätern Gesetze auf die im Gesetzesentwurf genannten Eisenbahnanlagen ist die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände beantragt worden. Nach Erledigung eines formellen Bedenkens durch eine veränderte Fassung des Eingangs des Gesetzesentwurfs wendet sich die Deputation in ihrem Berichte sodann zu dem speciellen Inhalte desselben.

Unter §. 1 beantragt die Staatsregierung die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf den Bau 1) einer von dem Bahnhofe zu Zwickau bis nach Gainsdorf führenden Eisenbahn und der zur Verbindung der seitwärts dieser Bahn auf dem rechten und linken Muldenufer gelegenen Kohlengruben mit solcher anzulegenden Zweigbahnen; 2) einer solchen von Zittau bis zur sächsisch-böhmischen Grenze in der Richtung nach Reichenberg; 3) einer Eisenbahn zwischen Tharand und der erforderlichen Zweigbahnen, um mit der erstern die Kohlengruben sowohl im Plauenschen Grunde, als in der Nähe desselben und bei Hänichen in Verbindung zu setzen und 4) auf die Erweiterung des zur Leipzig-Dresdner Eisenbahn gehörigen, zu Dresden befindlichen Bahnhofes.

Nach Maßgabe der im Deputationsberichte in Bezug auf die einzelnen Bahnen entwickelten Gründe rathet die Deputation der Kammer an: §. 1 des Gesetzesentwurfs unverändert anzunehmen und empfiehlt derselben, im Vereine mit der ersten Kammer folgende Anträge in die ständische Schrift aufzunehmen: a) „die Staatsregierung möge bei Ertheilung der Concessionen für die §. 1 unter 2 und 3 bezeichneten Eisenbahnen ein Rückkaufsrecht für den Staat vorbehalten“ und b) „den Unternehmern dieser Eisenbahnen ungeachtet des vorbehaltenen Rückkaufsrechts oder der ihnen sonst gestellten Bedingungen — abgesehen von der aus den Staatskohlenwerken zu erbauenden Zweigbahn nach der Dresden-Tharander Hauptbahn — eine Zusage auf Betheiligung oder Zinsengarantie durch den Staat bei der Anlage dieser Privateisenbahnen nicht ertheilen.“

Zu §. 2 sowie §. 3 hat die Deputation ebenfalls etwas nicht zu erinnern und empfiehlt sonach den ganzen Gesetzesentwurf mit der zu der Ueberschrift und zum Eingange vorgeschlagenen Abänderung und den gestellten Anträgen der Kammer zur Annahme.

Der §. 1 wird hierauf nach dem Vorschlage der Deputation einstimmig angenommen, und ebenso erhielten die beiden hierzu von der Deputation gestellten Anträge unter a. und b., so wie die §§. 2 und 3 die einstimmige Genehmigung der Kammer. Bei der Schlussabstimmung wurde der ganze Gesetzesentwurf gegen 2 Stimmen angenommen.

Hierauf erstattete Herr Abg. Haberkorn Namens der Finanzdeputation einen kurzen Bericht über die bei Position 5 des außerordentlichen Ausgabenbudgets, den Zwingerbau betreffend, in den Beschlüssen beider Kammern obwaltenden Differenzen.

Die zweite Kammer hat bekanntlich das Postulat für die sogenannten Zwickelbaue am Zwingergebäude abgelehnt. Da nun an den bezüglichen Stellen des Zwingers doch irgend Etwas geschehen muß, so machte die Regierung darauf aufmerksam, daß mit den zu dem Zwingerbau überhaupt bewilligten 90,000 Thlr. nicht auszukommen sein werde, und daher wohl eine Ueberschreitung eintreten dürfte. Die erste Kammer hatte hierauf der Regierung eine darauf bezügliche allgemeine Ermächtigung ertheilt. Der dießseitigen Deputation sind jedoch hiergegen Bedenken beigegeben, und sie hat in Folge derselben die Staatsregierung ersucht, den in Rede stehenden Mehraufwand zur Ziffer zu bringen und einen betreffenden Kostenanschlag vorzulegen. Dies ist geschehen, und nach dem Exposé des damit beauftragten Technikers werden ungefähr 19,500 Thlr. erforderlich sein, um nach Weglassung der Zwickelbaue dem Gebäude ein nur einigermaßen leidliches Aussehen zu geben, ohne daß jedoch, wie es in dem erwähnten Exposé heißt, ein reeller Nutzen erreicht werden könne. Die Deputation konnte sich unter diesen Umständen nicht dazu verstehen, der Kammer die obige Summe zur Bewilligung anzuempfehlen. In der Hoffnung, daß bei dem noch stattzufindenden Vereinigungsverfahren sich werde ein Ausweg finden lassen, blieb ihr nichts weiter übrig, als der Kammer anzurathen, den Beschluß der ersten Kammer abzulehnen. Das Deputationsgutachten wurde einstimmig angenommen.

Die Position 9 des außerordentlichen Budgets, die Localitäten für die Bezirksverwaltungsbehörden betreffend, war von der zweiten Kammer unter gewissen Bedingungen mit 60,000 Thlr. bewilligt worden, während die erste Kammer diese Bewilligung abgelehnt hatte. Die dießseitige Kammer fand indeß keine Gründe, von ihrem ersten Beschlusse zurückzutreten.

Anlangend die Position 10, wegen Umgestaltung der Untergerichte, war in Betreff der Bewilligung von 600,000 Thlr. Einverständnis vorhanden. Die erste Kammer aber hatte hierzu einen allgemeinen Antrag gestellt, welchem beizutreten die zweite Kammer kein Bedenken fand.

Schließlich erstattete noch Herr Abg. Rittner im Auftrage der zweiten Deputation einen schriftlichen Bericht über Position 2 des ordentlichen Ausgabenbudgets, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden betreffend. Bekanntlich war bei Berathung des Ausgabenbudgets die Beschlußfassung über diese Position deshalb ausgesetzt worden, weil rücksichtlich der Zinsen einer Anleihe damals noch nicht Beschluß gefaßt worden war. Inmittelst ist diese Beschlußnahme erfolgt und die zweite Deputation hatte bereits das Manuscript zu dem betreffenden Deputationsberichte zum Druck befördert. Allein auf den desfalls gestern von dem Herrn Finanzminister ausgesprochenen Wunsch, die Position wo möglich in der heutigen Sitzung zur Erledigung zu bringen, hat die Deputation sich veranlaßt gesehen, vorläufig einen schriftlichen Bericht zu erstatten und den Druck des Berichts erst nach der Berathung eintreten zu lassen. Es wurden hierauf ohne Debatte und einstimmig bewilligt: Position 2a, zu Verzinsung der Staatsschuld, mit 1,692,053 Thlr.; Position 2b, zu Tilgung der Staatsschuld, mit 277,677 Thlr.; und Position 2c, zu Verzinsung der Hauptstaatscassenschulden, mit 227,337 Thlr.

Tagesneuigkeit.

Vorgestern Nachmittags 3 Uhr passirte Se. Maj. der Kaiser von Rußland unsere Stadt. Obwohl derselbe alle Empfangsolennitäten verboten hatte und als Privatperson reiste, wurde er doch vom Kreisdirector, dem Bürgermeister und der obersten Militärbehörde am Bahnhofe festlich begrüßt.

Der Aufenthalt währte nur so lange, als die Umladung des Gepäcks dauerte. Der Kaiser sah sehr wohl aus, war sehr freundlich und nahm die ihm erwiesenen Freundlichkeiten gnädig auf.

Vom 8. bis 14. Mai sind in Leipzig begraben worden:

Sonnabend den 8. Mai.

Georg Heinrich Hermann Gerstenberg, 30 Jahre alt, Buchbindermeister in Grimma, im Naundörfschen.
Carl Wilhelm Pfeiffer, 49 $\frac{1}{4}$ Jahre alt, Bollarbeiter, Correctioner im Georgenhause.

Sonntag den 9. Mai.

Clara Rosalie Steindach, 28 Jahre alt, Bürgers und Schneidermeisters Ehefrau, in der Burgstraße.
Ein todtgeb. Mädchen, Christoph Franz Hoyers, Bürgers und Lohnkutschers Tochter, in der langen Straße.
Justina Reichenbach, 42 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, Portraitmalers Ehefrau, in der Johannisgasse.
Christiane Henriette Engelmann, 53 Jahre 7 Monate alt, Kutschers Witwe, in der Webergasse.